

Alles Gute.



KVBW · Postfach 80 06 08 · D-70506 Stuttgart

Landesärztekammer
Baden-Württemberg
Jahnstr. 40
70597 Stuttgart

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

Der Vorstand

Postfach 80 06 33
D-70506 Stuttgart
Albstadtweg 11
D-70567 Stuttgart
Telefon 0711 7875-0
Telefax 0711 7875-3261
www.kvbawue.de
dr.fechner@kvbawue.de

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

Dr. JF/sp

-3212

15. Dezember 2014

Anerkennung der bis Ende 2014 erworbenen VERAH® (IhF)-Qualifikation als gleichwertig mit der NäPa-Qualifikation in Anlage 8 BMV-Ä im Rahmen einer Übergangsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Baden-Württemberg wurden in den letzten Jahren fast 2.000 Medizinische Fachangestellte mit einem Curriculum zur VERAH® weitergebildet, das im Wesentlichen den Anforderungen der Anlage 8 BMV-Ä entspricht. Diese erfahrenen und qualifizierten Mitarbeiterinnen in Praxen niedergelassener Ärzte in Baden-Württemberg tragen bereits jetzt aktiv zur Sicherstellung der hohen Versorgungsqualität in der hausärztlichen Versorgung in Baden-Württemberg bei. Keinesfalls darf den hausärztlichen Praxen eine Förderung nach den GO-Nrn. 03060, 03062 und 03063 EBM vorenthalten werden, nur weil die notwendige Anerkennung der Weiterbildung zur VERAH® durch die zuständigen Ärztekammern in Baden-Württemberg verwehrt wird.

Wir fordern die zuständigen Ärztekammern in Baden-Württemberg daher auf, die bis Ende 2014 erworbenen VERAH® (IhF)-Qualifikationen als gleichwertig mit der NäPa-Qualifikation nach Anlage 8 BMV-Ä im Rahmen einer Übergangsregelung anzuerkennen.

Ab 2015 wird dann die Qualifikation gemäß Anlage 8 BMV-Ä auch durch die Qualifikation als VERAH®, ergänzt um ein Zusatzmodul aus 20 Stunden VERAH-Plus-Kursen oder aus dem NäPa-Curriculum sowie einer Ergänzungsprüfung/ Lernerfolgskontrolle der Landesärztekammer, entsprechend dem zwischen der Bundesärztekammer und dem Deutschen Hausärzteverband/ Institut für hausärztliche Fortbildung vereinbarten „Memorandum of Understanding“ erfüllt.

Für die Anerkennung der bis Ende 2014 erworbenen VERAH® (IhF)-Qualifikation als gleichwertig mit der NÄPa-Qualifikation in Anlage 8 BMV-Ä im Rahmen einer Übergangsregelung sprechen aus unserer Sicht folgende Argumente:

1. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Anlage 8 BMV-Ä ist die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von angeordneten Hilfeleistungen durch nicht-ärztliche Praxisassistenten auch (befristet) zu erteilen, wenn nachgewiesen wurde, dass mit der Fortbildung bereits begonnen wurde und ein Abschluss bis zum 30.06.2016 zu erwarten ist. Das bedeutet also, dass auch nicht-ärztliche Praxisassistenten (befristet) tätig werden können, die lediglich über einen qualifizierten Berufsabschluss nach § 6a Anlage 8 BMV-Ä sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxis nach § 6b Anlage 8 BMV-Ä verfügen und die Zusatzqualifikation nach § 7 Anlage 8 BMV-Ä gerade erst begonnen haben. Somit muss es im Rahmen einer Übergangsregelung auch möglich sein, einer VERAH®, die aufgrund ihrer umfangreichen, vergleichbaren, abgeschlossenen Zusatzausbildung und entsprechender Berufserfahrung, zweifellos höher qualifiziert ist, auch ohne Ableistung von weiteren Theoriestunden und Hausbesuchen sowie einer Ergänzungsprüfung/ Lernerfolgskontrolle eine entsprechende Tätigkeit zu ermöglichen.
2. Aus dem zwischen der Bundesärztekammer und dem Deutschen Hausärzteverband/ Institut für hausärztliche Fortbildung vereinbarten „Memorandum of Understanding“ lässt sich eindeutig entnehmen, dass beide Beteiligte von einer Vergleichbarkeit der VERAH® (IhF)-Qualifikation und der NÄPa-Qualifikation nach Anlage 8 BMV-Ä ausgegangen sind. Anders wäre die Anrechnung der Qualifikation einer VERAH® auf die Qualifikation der nicht-ärztlichen Praxisassistentin nicht erklärbar. Das gilt insbesondere auch insoweit als die nach dem „Memorandum of Understanding“ geforderte Zusatzqualifikation für eine VERAH® im Vergleich zu der in § 7 Anlage 8 BMV-Ä geforderte Zusatzqualifikation der nicht-ärztlichen Praxisassistenten als äußerst gering einzustufen ist.
3. Von einer unmittelbaren Vergleichbarkeit der VERAH® (IhF)-Qualifikation und der NÄPa-Qualifikation nach Anlage 8 BMV-Ä ist offensichtlich auch der Bewertungsausschuss im Rahmen seiner Beschlussfassung in seiner 339. Sitzung zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 01. Januar 2015 ausgegangen. So hat dieser unter anderem in Nr. 11 der Präambel 3.1 EBM geregelt, dass bei Ärzten, die an einem Selektivvertrag gemäß § 73b SGB V teilnehmen, zusätzlich relevant für die Fallzählung zur Bemessung der Vergütung der GO-Nr. 03060 EBM die Anzahl der selektivvertraglichen Behandlungsfälle im Quartal ist. Hält der Bewertungsausschuss also selektivvertragliche Behandlungsfälle, im Rahmen derer auch eine VERAH® tätig gewesen sein kann, und Behandlungsfälle gemäß § 21 BMV-Ä zur Bemessung der Vergütung der Unterstützung der hausärztlichen Versorgung durch eine qualifizierte NÄPa nach der GO-Nr. 03060 EBM für vergleichbar, kann nichts anderes für die Qualifikation von VERAH® und NÄPa gelten.
4. Die Anerkennung der bis Ende 2014 erworbenen VERAH® (IhF)-Qualifikation als gleichwertig mit der NÄPa-Qualifikation nach Anlage 8 BMV-Ä im Rahmen einer Übergangsregelung obliegt der Entscheidung der jeweilig zuständigen Ärztekammer. Kammerrechtliche Bestimmungen, die die Schaffung einer solchen Übergangsregelung verbieten würden, sind uns nicht bekannt. Dies ergibt sich insbesondere auch aus dem zwischen der Bundesärztekammer und dem Deutschen Hausärzteverband/ Institut für hausärztliche Fortbildung geschlossenen „Memorandum of Understanding“, wonach bereits eine Anrechnung der Qualifikation einer VERAH® auf die Qualifikation einer NÄPa vereinbart wurde.

Im Interesse der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Baden-Württemberg fordern wir die zuständigen Ärztekammern in Baden-Württemberg daher auf die bis Ende 2014 erworbenen VERAH® (IhF)-Qualifikationen als gleichwertig mit der NÄPa-Qualifikation nach Anlage 8 BMV-Ä im Rahmen einer Übergangsregelung anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Johannes Fechner
Stv. Vorsitzender des Vorstandes